

Tierschutzrechtlich haben die Gemeinden in Sachsen-Anhalt **seit 5. Dezember 2019** die Ermächtigung, auf der Grundlage von § 13b Tierschutzgesetz Gebiete zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzgebiete) festzulegen und für diese Gebiete Regelungen (Katzenschutz-Verordnungen) zu treffen.

Die Gemeinden Sachsen-Anhalts hatten bereits vorher die Möglichkeit Regelungen zu Katzen mit Freilauf nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht zu treffen, diese aber leider selten genutzt. Zudem verfügen die Gemeinden die notwendigen ortsspezifischen Kenntnisse. Nun können die Gemeinden Belange der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes im Falle von Katzenüberpopulationen gegeneinander abwägen und ausgleichend regeln.

Entwurf : Verordnung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes für das Gebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182) **in der derzeit geltenden Fassung** i.V.m. des § 13 b Satz 1 bis 33 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 251) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Raguhn-Jeßnitz folgende Verordnung:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich; Zuständigkeit

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilaufenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb der Stadt Raguhn-Jeßnitz einschließlich aller Ortsteile (Schutzgebiet) zurückzuführen sind.
- (2) Zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. Haltungsperson,
 - a) wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
 - b) wer Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt,
3. gehaltene Katze: eine Katze, die von einer Haltungsperson gehalten wird,
4. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einer Haltungsperson gehalten wird,

5. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die im Schutzgebiet außerhalb von Wohnräumen und geschlossenen Haltungsanlagen wie Zwinger unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht nachweislich durch einen chirurgischen Eingriff oder eine Maßnahme nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung dauerhaft unfruchtbar gemacht worden ist.

§ 3 Pflichten der Haltungsperson

- (1) Eine Haltungsperson, die Katzen im Schutzgebiet hält und ihnen dort unkontrollierten Auslauf gewährt, hat zuvor sicherzustellen, dass diese nicht oder nicht mehr fortpflanzungsfähig ist, gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung gekennzeichnet und gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung registriert worden sind.
- (2) Der Nachweis, dass eine Katze im Alter von mehr als fünf Monaten nicht fortpflanzungsfähig ist, erfolgt durch die von einem Tierarzt ausgestellte Bescheinigung über Zeitpunkt und die Art des chirurgischen Eingriffs oder der Methode nach Absatz 3. Bei Katzen, die vor Inkrafttreten oder außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung einem solchen Eingriff unterzogen wurden, kann die Bestätigung des Eingriffs durch einen Tierarzt nach Inaugenscheinnahme der Katze an die Stelle des Nachweises nach Satz 1 treten. Die Bescheinigung muss darüber hinaus beinhalten, welche Transpondernummer durch den Tierarzt zur Identifizierung der Katze ausgelesen wurde. Die Haltungsperson hat diesen Nachweis auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (3) Eine dem chirurgischen Eingriff gleichwertige Methode der Unfruchtbarmachung kann durch die zuständige Behörde auf Antrag anerkannt werden, wenn diese nach dem Stand der Wissenschaft ebenso dauerhaft und sicher ist.
- (4) Die Haltungsperson hat der zuständigen Behörde auf Verlangen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zum Katzenbestand zu erteilen.
- (5) Alle gehaltenen Katzen sind von der Haltungsperson der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuführen. Die Haltungsperson hat hierbei mitzuwirken und die Beauftragten der zuständigen Behörde zu unterstützen.
- (6) Die Pflichten nach dieser Verordnung gelten unverzüglich im Fall des Zuzuges der Haltungsperson in das Schutzgebiet. Satz 1 gilt entsprechend für im Schutzgebiet wohnende Personen, die eine Katze in ihren Haushalt aufnehmen.
- (7) Personen, die gehaltene Katzen im Schutzgebiet betreuen oder zu betreuen haben, sind während der Dauer des Betreuungsverhältnisses Haltungspersonen in Bezug auf die Pflichten nach den Absätzen 1, 4 und 5 gleichgestellt. Absatz 6 ist auf Personen nach Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Kennzeichnung hat eindeutig und dauerhaft mit einem elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard durch einen Tierarzt zu erfolgen.
- (2) Die Registrierung muss jederzeit eine eindeutige Zuordnung einer gehaltenen und gekennzeichneten Katze zu ihrer jeweiligen Haltungsperson ermöglichen.
- (3) Die Registrierung erfolgt alternativ bei den privaten Haustier-Registern TASSO e. V., Frankfurter Str. 20, 65795 Hattersheim oder FINDEFIX - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, In der Raste 10, 53129 Bonn (Registerstellen). Bei den Registerstellen werden das Geschlecht der Katze, die Nummer des Transponders sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.
- (4) Die Registerstellen übermitteln der zuständigen Behörde auf Anfrage nach Absatz 3 Satz 2 gespeicherte Daten zur Feststellung der Haltungsperson. Die zuständige Behörde darf diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten.

§ 5 Befugnisse der zuständigen Behörde

- (1) Katzen, derer die zuständige Behörde innerhalb eines Schutzgebiets habhaft wird, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson eingefangen und in Obhut genommen werden. Mit dem Einfangen der Katze können Dritte beauftragt werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Ist die Ermittlung der Haltungsperson innerhalb von drei Arbeitstagen nicht möglich, so gilt die Katze als freilebend im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Ist die Haltungsperson einer Freigängerkatze, die entgegen §3 Abs. 1 dieser Verordnung unkontrollierten Auslauf hat, ermittelt, ordnet die zuständige Behörde die zur Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen an.
- (3) Ein von der Haltungsperson abweichender Eigentümer hat die Maßnahmen nach den vorangegangenen Absätzen zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die zuständige Behörde kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und unfruchtbar machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze eingefangen und in Obhut genommen werden. Die zuständige Behörde kann sich hierzu Dritter bedienen. Nach der Unfruchtbarmachung (Kastration) soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für die Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privatgeländes erforderlich, so hat der Eigentümer oder Pächter dies zu dulden und der zuständigen Behörde den Zugang zu ermöglichen.

§ 7 Kostenregelung

Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung nach § 6 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Überprüfung

Diese Verordnung wird im Abstand von längstens **drei** Jahren daraufhin überprüft, ob im Hinblick auf die mit ihr verbundenen Ziele zwischenzeitlich eine Aufhebung der Verordnung erfolgen kann oder Änderungen zur Verordnung erforderlich sind.

§ 9 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung treten innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch frühestens am in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannes Loth
Bürgermeister